



Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Fachhochschule Regensburg

Vom 3. August 2007

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg (APO) vom 09.04.1998 (KWMBI II S. 916) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiengangs Soziale Arbeit ist die Befähigung zum selbstständigen beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Das Studium soll wissenschaftlich fundiertes Wissen und berufsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung an den Menschen. Neben Fachwissen erwerben die Studierenden auch soziale und methodische Kompetenzen zur Förderung der Persönlichkeitsbildung, zur Arbeitsmethodik und zur Projektplanung, Projektabwicklung und Präsentation.

§ 3

Zulassung zum Studium

Studienbewerber/innen, die keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder die Ausbildungsrichtung nach Abschluss der FOS/BOS wechseln, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit in Vollzeit von mindestens 6 Wochen nachweisen. Beim Vorliegen besonderer nicht zu vertretender Umstände kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn abgeleistet wird.

§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte und umfasst sieben Semester.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten drei theoretischen Semester, der zweite Studienabschnitt das vierte Semester (praktisches Studiensemester), den dritten Studienabschnitt bilden das 5., 6. und 7. Semester.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester wird im zweiten Studienabschnitt abgelegt. ²Es beinhaltet ein Praktikum in einer sozialen Einrichtung oder in einem sozialen Dienst, das mindestens 22 Wochen umfasst, sowie die Lehrveranstaltung lt. Modulbeschreibung Modul 1.18 in der Anlage.
- (5) Im dritten Studienabschnitt sind Vertiefungsmodule aus den Bereichen „Zielgruppen und Arbeitsfelder“ und „Spezifische adressatenbezogene Verfahren“ zu wählen.
- (6) ¹Studierende können in begründeten Fällen (z. B. dualer Studiengang, praktisches Studiensemester im Ausland, Familienzeit) ein Studiensemester in Teilzeitform absolvieren. ²Dazu ist ein schriftlicher Antrag bis spätestens zur Rückmeldung für das betreffende Studiensemester beim Prüfungsamt zu stellen. ³Dieser Antrag bedarf zur Genehmigung der Zustimmung der Prüfungskommission. ⁴Im Genehmigungsfall müssen zwei aufeinander folgende Studiensemester in Teilzeitform abgelegt werden. ⁵Im Teilzeitstudium werden Fristen um ein Semester verlängert.
- (7) ¹Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. ²Das Nähere regelt § 8 der RaPO. ³Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt (§ 10 RaPO).

§ 5 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Studienleistungen werden durch Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise und Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Die Module des ersten und zweiten Studienabschnitts sind Pflichtmodule. Der Studienplan legt Wahlpflicht- und Wahlmodule des dritten Studienabschnitts fest.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Sozialwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem vom Senat festgesetzten Termin des Semesters erfolgen, in dem diese zum ersten Mal Gültigkeit haben.

- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
1. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 2. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je (Teil)Modul und Studiensemester,
 3. die Ausbildungspläne für das praktische Studiensemester sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Module
 5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise
 6. nähere Bestimmungen über Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, soweit nicht in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg abschließend geregelt,
 7. die Bezeichnung der angebotenen Vertiefungsmodule sowie die Stundenzahl und Lehrveranstaltungsart, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt worden sind.
 8. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 **Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die Prüfungen in den Modulen Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Nr. 1.09 lt. Anlage), Theorie-Praxis-Transfer-Modul (Nr. 1.12) und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit (Nr. 1.13) zu erbringen (Orientierungsprüfung). Wurde eine oder mehrere dieser Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht angetreten, werden diese erstmalig mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) In den zweiten Studienabschnitt (praktisches Studiensemester) kann eintreten, wer mindestens 60 ECTS-Punkte (darunter die 21 ECTS-Punkte der Orientierungsprüfung) erworben hat und zu allen Prüfungen aus dem ersten und zweiten Fachsemester erstmals angetreten ist. Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer das praktische Studiensemester einschließlich des Moduls 1.18 Praxismodul (lt. Anlage) mit Erfolg abgelegt und insgesamt mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt hat.
- (4) Bis zum Abschluss des 6. Fachsemesters müssen 120 ECTS Punkte erzielt werden. Prüfungen der Module aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt, die bis zum Ende des 6. Fachsemesters noch nicht angetreten wurden, werden mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Wer bis zum Ende des 7. Fachsemesters die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise des 5. Fachsemesters noch nicht angetreten hat, erhält in diesen Modulen und Teilmodulen die Note „nicht ausreichend“.
- (6) Wer 2 Wochen nach Beginn des 9. Fachsemesters noch keine Bachelorarbeit angemeldet hat, erhält von der Prüfungskommission einen Prüfer oder eine Prüferin und ein Thema zugewiesen.

§ 8 Fachstudienberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Punkte erreicht haben, werden aufgefordert, die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung eines Leistungsnachweises wird der vorherige Besuch des Prüfers / der Prüferin bzw. der Studienfachberatung gefordert.

§ 9 Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern gebildet, die alle hauptamtliche Lehrpersonen der Fakultät Sozialwesen sind und vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. ²Wiederbestellung ist möglich.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer komplexen fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer sich im dritten Studienabschnitt befindet (§ 4 Abs. 2).
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf 3 Monate nicht überschreiten. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. ³Die Nachfrist soll 2 Monate nicht überschreiten.
- (4) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

§ 11 Bildung von Endnoten, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Bachelorarbeit gilt die differenzierte Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO. ²Mit „nicht ausreichend“ bewertete Teilleistungen müssen wiederholt werden. Für die Bestimmung einzelner Leistungen von Teilmodulen wird das arithmetische Mittel gebildet. ³Die Gesamtmodulnote wird in differenzierter Form angegeben.
- (2) ¹Für studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Studienarbeiten, Projektarbeiten, anderen Ausarbeitungen werden von den Prüfern Abgabetermine festgelegt. Wer die Leistung bis zum angegebenen Termin nicht erbringt, ist zu dieser Prüfung nicht angetreten und erhält im folgenden Semester ein neues Thema. ²Abweichend von Satz 1 kann eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist eingeräumt werden, wenn von dem Studenten oder der Studentin nicht zu vertretende Gründe glaubhaft gemacht werden (z.B. attestierte Krankheit).
- (3) Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote gelten die in der Anlage aufgeführten Notengewichte.

- (4) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet und alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und mindestens 210 ECTS-Punkte erreicht hat.

§ 12

Bachelorprüfungszeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg ausgestellt. ²Der Endnote wird in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2006/2007 begonnen haben.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit der Fachhochschule Regensburg vom 16. Juni 2003 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt § 7 Abs. 1 nicht für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 28.06.2007, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums vom 20.07.2006, Nr. X/3-H3441.RE.2-11/5031 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Regensburg.

Regensburg, den 3. August 2007

Prof. Dr. J. Eckstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. August 2007 in der Fachhochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. August 2007 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. August 2007.

Anlage: Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der Fachhochschule Regensburg

I. Module und Leistungsnachweise im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module	SWS ¹⁾	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten ²⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ²⁾	Notengewicht
<i>Studienbereich 1 Wissenschaftliche Fundierung der Sozialen Arbeit</i>							
1.01	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	3	3	SU, S		2 LN ⁷⁾	1
1.02	Forschung und Entwicklung	4	6	S, PrS		2 LN	1
1.03	Geschichtliche und theoretische Grundlagen der Sozialen Arbeit	4	6	SU, S	SchPr 90-150 Min	1 LN	1
<i>Studienbereich 2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit</i>							
1.04	Sozialmedizinische und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen 1	2	3	SU,S, PrS		1 LN	1
1.05	Ausgewählte Themen der Sozialmedizin	2	3	SU, S, PrS		1 LN	1
1.06	Psychologische Grundlagen	4	6	SU, S, PrS		2 LN	1
1.07	Rechtliche Grundlagen	6	6	SU, S		3 LN	1
1.08	Sozialleistungsrecht	2	3	SU, S		1 LN	1
1.09	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	4	6	SU,S, PrS	SchrPr 90-150 Min		1
1.10	Gesellschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen	4	6	SU,S, PrS		1 LN	1

Abkürzungen

SU = Seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

S = Seminar

Pr = Praktikum

PrS = Projektseminar

TN = Teilnahmenachweis

LN = Leistungsnachweis

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module	SWS ¹⁾	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten ²⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ²⁾	Notengewicht
<i>Studienbereich 3 Berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit</i>							
1.11	Methodische Grundlagen	6	6	S		3 LN	1
1.12	Theorie-Praxis-Transfer-Modul	4	9	PrS		1 LN	1
1.13	Handlungsfelder	6	6 ³⁾	S, Pr		3 LN	1
1.14	Organisationslehre	3	6	SU, S, PrS		1 LN	1
<i>Studienbereich 4 Kultur und Medien</i>							
1.15	Kultur- und Medienpädagogik	6 (8) ⁴⁾	6	S, Pr, PrS		3 LN	1
1.16	Ästhetik und Kommunikation	4	3	S, Pr, PrS		2 LN	1
<i>Studienbereich 5 Vertiefungsbereiche</i>							
1.17	Spezifische Methoden ⁵⁾	4 (6) ⁴⁾	6	S, Pr, PrS		2 LN	1
<i>Summe 1. Studienabschnitt</i>		68	90				

II. Module und Leistungsnachweise im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module	SWS ¹⁾	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten ²⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ²⁾	Notengewicht
1.18	Praxismodul	3		Pr			
	Praktisches Studiensemester	22 Wochen	30 ⁶⁾	Pr			
<i>Summe 2. Studienabschnitt</i>			30				

III. Module und Leistungsnachweise im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module	SWS ¹⁾	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten ²⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ²⁾	Notengewicht
<i>Studienbereich 2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit</i>							
2.01	Ökonomische und sozialpolitische Grundlagen	6	9	SU,S, PrS		3 LN	1
2.02	Gesellschaftswissenschaftliche Vertiefung	2	3	S, PrS		1 LN	1
2.03	Erziehung/Bildung: Anwendung und Vertiefung	2	3	S, Ü, PrS		1 LN	1
2.04	Psychologie. Anwendung und Vertiefung	2	3	S, PrS		1 LN	1
2.05	Gesundheitswissenschaftliche und sozial-medizinische Vertiefung	2	3	S, PrS		1 LN	1
2.06	Diversity	2	3	S, PrS		1 LN	1
<i>Studienbereich 3 Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit</i>							
2.07	Professionelles Handeln	4	6	S, PrS		2 LN	1
2.08	Sozialmanagement und Soziale Arbeit	4	6	S		2 LN	1
<i>Studienbereich 4 Kultur und Medien</i>							
2.09	Kultur und Medien in der Sozialen Arbeit	2 (4) ⁴⁾	3	S, Pr, PrS		2 LN	1

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module	SWS ¹⁾	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten ²⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ²⁾	Notengewicht
<i>Studienbereich 5 Vertiefungsbereiche</i>							
2.10	Vertiefungsbereich: Zielgruppen und Arbeitsfelder	12	24	S, Pr, PrS		6 LN	3
	JF: Jugend- und Familienhilfe						
	JJ: Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit						
	RH: Rehabilitation/Behindertenhilfe						
	RS: Resozialisierung, Suchtkrankenhilfe, Arbeit mit Gefährdeten						
	Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Andragogik						
	MuB: Musik- und Bewegungserziehung						
2.11	Vertiefungsbereich: Spezifische adressatenorientierte Verfahren	8	12	S, Pr, PrS		4 LN	2
<i>Studienbereich 6 Bachelor- Arbeit</i>							
2.12	Wissenschaftliches Arbeiten/Forschung (Bachelorseminar)	2	3	S, Ü ⁸⁾		LN	
	Bachelorarbeit	0	12				3
<i>Summe 3. Studienabschnitt</i>		50	90				

¹⁾ Die Anzahl der SWS und die Anzahl der Lehrveranstaltungen kann im Bedarfsfall verändert werden. Gesamt SWS-Belastung darf nicht maßgeblich erhöht werden. Die ECTS Berechnung bleibt unberührt.

²⁾ Näheres wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

³⁾ Das Gesamtmodul wird anerkannt, wenn das studienbegleitende Praktikum absolviert wird und die Begleitveranstaltung regelmäßig besucht wird.

⁴⁾ Zur Erlangung der Zusatzqualifikation „Musik- und Bewegungserziehung“ sind hier 2 SWS mehr zu leisten.

⁵⁾ Auch vom Fakultätsrat ausgewählte LV aus dem Bereich AW können hier besucht werden.

⁶⁾ Bedingungen für den Erhalt von 30 Credits: Teilnahme an der Begleitveranstaltung, erfolgreiche Teilnahme am praktischen Studiensemester, Praxisbericht und Kolloquium.

⁷⁾ Die Note im Teilmodul „Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen“ wird 2-fach, die Note im Teilmodul „Lernen und Studienmanagement“ wird 1-fach gewichtet.

⁸⁾ LN, mit Erfolg